



Sitzung vom

24. März 2020

Mitgeteilt den

24. März 2020

Protokoll Nr.

235

Coronavirus (COVID-19)

Generelles Feuerverbot im Freien

1. Die Regierung hat am 13. März 2020 die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) als ausserordentliche Lage erklärt. Der Bundesrat, die Regierung des Kantons Graubünden, die Nachbarkantone sowie das benachbarte Ausland haben aufgrund der rasanten Zunahme der mit dem Coronavirus infizierten Personen die Massnahmen laufend verschärft bzw. erweitert. Das öffentliche Leben ist überall stark eingeschränkt. Eine abnehmende Tendenz der mit dem Coronavirus infizierten Personen im Kanton Graubünden dürfte sich aufgrund der getroffenen Massnahmen frühestens in einigen Wochen einstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Spitäler sowie die unterstützenden Organisationen Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr und das Militär in den nächsten Tagen und Wochen an ihre Kapazitätsgrenzen stossen werden.
2. Es ist die Aufgabe der Einsatzorganisationen, neben dem Corona-Ereignis Massnahmen zur Sicherung der normalen Lage zu treffen. Bei der Risikobeurteilung der Feuerwehr steht ein grösserer Waldbrand im Fokus. In den vergangenen Jahren wurden diverse Waldbrände mit Unterstützung ziviler Helikopterunternehmen, mit Elementen der Armee, Feuerwehren aus den nicht betroffenen Regionen im Kanton und Angehörigen des Zivilschutzes aus ebenfalls verschiedenen Regionen im Kanton bekämpft. In der jetzigen Lage hat die Einsatzleitung keine Gewähr, über Helikopterpiloten und Einsatzkräfte von Armee sowie Zivilschutz verfügen zu können. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass die Feuerwehren personell ebenfalls geschwächt werden, weshalb sie mit den All-

tagseinsätzen in ihren Einsatzgebieten mehr als nur ausgelastet sind. Nach Beurteilung der Feuerwehr muss deshalb das Risiko minimiert werden. Dies kann nur mit einem ausserordentlichen, prophylaktischen Feuerverbot über das ganze Kantonsgebiet erreicht werden.

3. Um das Risiko eines grossen Waldbrandes und damit einer grossen Belastung der Feuerwehr und seiner Partnerorganisationen zu reduzieren, hat sich der Kantonale Führungsstab deshalb entschieden, bei der Wald- und Flurbrandgefahr vorübergehend eine strengere Praxis als üblich einzuführen. Dabei stützt er sich auch auf die Erkenntnisse des Amtes für Wald und Naturgefahren, dass im Frühling die Wald- und Flurbrandgefahr insbesondere an sonnenexponierten und schneefreien Lagen rasch ansteigt. Dürres Laub, trockene Gräser und Stauden sind nach dem Winter reichlich vorhanden und können sehr leicht in Brand geraten. Ein Grossbrand wie in der Mesolcina zum Jahreswechsel 2016/17 könnte in dieser ausserordentlichen Lage nicht mit ausreichend benötigtem Personalbestand und Mitteln bekämpft werden.
4. Feuerverbot gilt von Gesetzes wegen bei erhöhter Waldbrandgefahr (Art. 31 des kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]). Ausserdem können die Gemeinden sowie die Regierung gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen. Im vorliegenden Fall besteht zwar weder erhöhte Waldbrandgefahr, noch eine ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit. Vielmehr ist ein Feuerverbot zur Bewältigung der vorherrschenden ausserordentlichen Lage angezeigt. Sowohl Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) wie auch Art. 16 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) ermächtigen die Regierung zum Erlass von Notrecht bei unmittelbar drohenden oder eingetretenen schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit. Die Sicherstellung der Einsatzkräfte rechtfertigt den Erlass eines Feuerverbots.

Gestützt auf Art. 48 KV in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 KWaG, Art. 11 Brandschutzgesetz und Art. 16 Abs. 1 lit. e BSG, sowie auf Antrag Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Auf dem ganzen Kantonsgebiet gilt ab dem 25. März 2020 bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot. Davon ausgenommen ist der Siedlungsraum, sofern ein Waldabstand von 50 m eingehalten werden kann.
2. Die Einhaltung des Feuerverbots obliegt den Gemeinden, der Kantonspolizei, und dem Forstdienst.
3. Unter das Feuerverbot fallen auch alle bewilligten Feuerstellen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Feuerstellen entsprechend gekennzeichnet sind.
4. Mitteilung an alle Gemeinden, alle Departemente und alle Dienststellen, den Kantonalen Führungsstab sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin